

Vorlagennummer: 2025/334
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Abschluss von Sondervereinbarungen zwischen dem Landkreis Lüneburg und lokalen Taxiunternehmen im On Demand-System (ÖPNV-Taxi)

Federführung: Mobilität
Produkte:

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Mobilität (Beratung)	02.12.2025	Ö
Kreisausschuss (Beratung)	08.12.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	10.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der Sondervereinbarungen zwischen dem Landkreis Lüneburg und den nachfolgenden Taxiunternehmen zur Einrichtung des hvv hop On Demand-Systems im Landkreis Lüneburg:

- Personenbeförderung Michael Zinnitz
- Taxi Röhlig GmbH & Co. KG
- HanseTAXILG GmbH.

Sachverhalt:

Der Landkreis plant die Einführung eines hvv hop On Demand-Angebots für den Landkreis Lüneburg zum 01.01.2026. Die Integration von ortsansässigen Taxiunternehmen soll dabei eine entscheidende Rolle spielen. Um eine beihilfenrechts-konforme Abrechnung im Sinne der EU VO 1370/2007 zu gewährleisten, ist der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen den teilnehmenden Taxiunternehmen und dem Landkreis Lüneburg notwendig. Der Entwurf der Sondervereinbarung, sowie die Anlage 1 (Betriebsablauf) und Anlage 2 (Abrechnung) sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Sondervereinbarung soll mit drei Taxiunternehmen abgeschlossen werden:

- Personenbeförderung Michael Zinnitz
- Taxi Röhlig GmbH & Co. KG
- HanseTAXILG GmbH

Die HanseTAXILG GmbH tritt in dem Fall in Vertretung für alle der Gesellschaft angehörigen Taxiunternehmen auf. Dies sind insgesamt 20 Unternehmen. Die Liste der Taxiunternehmen kann beim Fachdienst Mobilität eingesehen werden.

Sollten im Landkreis Lüneburg Unternehmen neue Taxilizenzen erhalten, haben diese laufend die Möglichkeit ebenfalls eine Sondervereinbarung mit dem Landkreis zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) für die Umsetzung der Maßnahmen: _____ €
- b) an Folgekosten: _____ €
- c) Haushaltsrechtlich gesichert:

- ☐ im Haushaltsplan veranschlagt
- ☐ durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe
- ☐ durch Mittelverschiebung im Budget
- Begründung:

☐ Sonstiges:

- d) mögliche Einnahmen:
- wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

- ☐ ja
- ☐ nein
- ☐ klärungsbedürftig

Klimacheck:

Was für eine Klimawirkung hat das Vorhaben?

- ☐ stark positive Klimawirkung
- ☐ positive Klimawirkung
- ☐ keine oder geringe Klimawirkung
- ☐ negative Klimawirkung
- ☐ stark negative Klimawirkung

Ergebnis des KlimaChecks (in Tabellenform) einfügen:

Anlage/n

- 1 - Entwurf der Sondervereinbarung OEPNV Taxi LK LG (öffentlich)
- 2 - Entwurf der Anlage 1 zur Sondervereinbarung LK LG (öffentlich)



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

3 - Entwurf der Anlage 2 zur Sondervereinbarung LK LG (öffentlich)

ENTWURF

Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Lüneburg

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

###

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Lüneburg soll um das neue öffentliche Mobilitätsangebot „ÖPNV-Taxi“ erweitert werden. Ziel ist es, auch für bislang mit dem ÖPNV nicht erschlossene Zeiten und Orte zusätzliche Mobilitätsoptionen zu schaffen und damit die Erreichbarkeit und Mobilität im ländlichen Raum zu verbessern.

Fahrgäste sollen künftig die Möglichkeit haben, ÖPNV-Taxi-Fahrten bequem über ein Buchungssystem – entweder digital oder mit Unterstützung der Mobilitätszentrale – zu buchen und direkt zu bezahlen. Dabei ist vorgesehen, dass einzelne Fahrten gleichzeitig von mehreren Fahrgästen gebucht werden können. Alle ÖPNV-Angebote, einschließlich der ÖPNV-Taxi-Fahrten, sollen durch das Buchungssystem zu durchgängigen, multimodalen Reiseketten verknüpft werden. So können auch größere Distanzen innerhalb des gesamten Landkreises Lüneburg mit dem ÖPNV zuverlässig und komfortabel zurückgelegt werden. Für die Nutzung des ÖPNV-Taxis entrichten die Fahrgäste lediglich den geltenden ÖPNV-Tarif plus ggf. einen vom Aufgabenträger definierten Komfortzuschlag.

Beim Modell „ÖPNV-Taxi“ übernimmt das Taxi eine ergänzende Rolle im ÖPNV. Es kommt immer dann zum Einsatz, wenn keine geeignete Linien-ÖPNV-Verbindung verfügbar ist. In diesen Fällen wird das Taxi selbst Teil des ÖPNV-Systems und trägt zur Schließung von Angebotslücken bei. Das ÖPNV-Taxi-Angebot soll von allen im Landkreis Lüneburg konzessionierten Taxiunternehmen erbracht werden können.

Diese Sondervereinbarung erfüllt in diesem Zusammenhang zwei zentrale Funktionen. Zum einen ermöglicht sie es den Taxiunternehmen, im Rahmen von ÖPNV-Taxi-Fahrten vom örtlich genehmigten Taxitarif gemäß Tarifverordnung abzuweichen und stattdessen einen reduzierten ÖPNV-Tarif gegenüber dem Fahrgast abzurechnen. Dafür erhalten die Taxiunternehmen einen finanziellen Ausgleich vom Landkreis. Aus diesem Grund stellt die Sondervereinbarung zugleich eine allgemeine Vorschrift im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dar. Sie schafft die rechtliche Grundlage dafür, den Ausgleich beihilfenrechtskonform zu gewähren.

Das neue ÖPNV-Taxi-Angebot steht ab dem 01.01.2026 im gesamten Gebiet des Landkreises Lüneburg zur Verfügung.

§ 1 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) Die Sondervereinbarung dient der Umsetzung des Modells „ÖPNV-Taxi“ im Landkreis Lüneburg. Die Sondervereinbarung beinhaltet die Festsetzung eines entsprechenden Höchsttarifes durch den Landkreis für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi und konkrete Regelungen zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung der Fahrgäste.
- (2) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

§ 2 Umfang der Sondervereinbarung

- (1) Die Sondervereinbarung gilt in folgenden Zeiträumen:
 1. Montag bis Donnerstag: 05:00 bis 00:15 Uhr
 2. Freitag: 05:00 bis 03:15 Uhr
 3. Samstag: 08:00 bis 03:15 Uhr
 4. Sonntag: 08:00 bis 00:15 Uhr
- (2) Die Ordnung des Verkehrsmarktes wird durch diese Sondervereinbarung nicht gestört.
- (3) Diese Sondervereinbarung wird der zuständigen Genehmigungsbehörde nach § 7 der Taxitarifverordnung angezeigt.

§ 3 Zuständigkeit

Der Landkreis ist als zuständige Behörde auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 PBefG, § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 NNVG (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz) sowie Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. b) und I) VO 1370/2007 zum Abschluss von allgemeinen Vorschriften ermächtigt.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet des Landkreises Lüneburg.

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese Sondervereinbarung gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit die Taxen den Linienverkehr im Sinne dieser Sondervereinbarung nach § 8 Abs. 2 PBefG ersetzen, ergänzen oder verdichten (ÖPNV-Taxi).

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Sondervereinbarung die aufgestellten Höchsttarife für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi nicht zu überschreiten. Es ist der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif anzuwenden, der auf der Website <https://www.landkreis-lueneburg.de/amtsblatt> veröffentlicht ist. Der Tarif für eine ÖPNV-Taxi-Fahrt wird vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für das Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tariffberechnung an.
- (2) Der Höchsttarif versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs gemäß der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Im Übrigen gelten die Anforderungen an die Betriebsabläufe gemäß der **Anlage 1** zu dieser Sondervereinbarung.

§ 7 Ausgleichsleistungen

- (1) Der Landkreis gewährt dem Taxiunternehmen einen Ausgleich nach Art. 3 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift entstehen. Der Ausgleich ist begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO 1370/2007 sind einzuhalten.
- (2) Die Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zu entnehmen

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- (1) Die für die Höhe der Ausgleichberechnung notwendigen Daten und Nachweise werden von der ÖPNV-Taxi-Software bereitgestellt.
- (2) Sollten darüber hinaus weitere Nachweise für die Berechnung der Ausgleichsleistung erforderlich werden, hat das Taxiunternehmen nach Möglichkeit die entsprechenden Nachweise für die Ausgleichsberechnung zu liefern. Es ist verpflichtet, sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

§ 9 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der VO 1370/2007 führen.
- (2) Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots wurden die Ausgleichsparameter gemäß **Anlage 2** so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist. Der Landkreis hat die Berechnungen der ÖPNV-Taxi-Software selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten, Dritten zu prüfen.

§ 10 Abwicklung der Zahlungen

Die Abrechnung der Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

§ 11 Verstöße gegen diese Sondervereinbarung

- (1) Wird ein Fahrauftrag durch das Taxiunternehmen nicht durchgeführt, kann das Taxiunternehmen eine Abmahnung erhalten.
- (2) Eine Abmahnung wird nicht ausgesprochen, wenn die Fahrt unverschuldet nicht durchgeführt werden konnte. Das Taxiunternehmen hat dem Landkreis einen Nachweis darüber zu erbringen.
- (3) Erhält ein Taxiunternehmen insgesamt drei Abmahnungen, kann es für zwei Wochen in dem Buchungssystem gesperrt werden. In diesem Zeitraum können keine ÖPNV-Taxi-Fahrten durchgeführt werden.

§ 12 Laufzeit

- (1) Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2029 oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.
- (2) Die Sondervereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Anlagen

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung

Datum und Unterschriften

...., den

Für die:

.....

..., den

Für

.....

...., den

ENTWURF

Anlage 1 zur Sondervereinbarung

– Betriebsabläufe –

ENTWURF

§ 1 Art des Verkehrsangebotes

- (1) Beim Modell „ÖPNV-Taxi“ handelt es sich um ein digitales und fahrplanloses ÖPNV-Angebot im Flächenverkehr, welches als Ergänzung zum Linienverkehr angeboten wird.
- (2) Das Taxiunternehmen stellt nach seinem Ermessen freie Kapazitäten für das Verkehrsangebot ÖPNV-Taxi zur Verfügung.
- (3) Die gesamte Abwicklung findet über die ÖPNV-Taxi-Software statt. Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können ausschließlich über die ÖPNV-Taxi-Software gebucht werden.
- (4) Das Taxiunternehmen ist Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließt die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für das Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.

§ 2 ÖPNV-Taxi-Software

- (1) Die ÖPNV-Taxi-Software ist ein Buchungssystem, welches verschiedene Schnittstellen besitzt. Das Taxiunternehmen ist über eine Unternehmens-Schnittstelle (Unternehmer-App) und eine Fahrer-Schnittstelle (Fahrer-App) mit dem Buchungssystem verbunden. Der Landkreis und die Fahrgäste haben eigene Schnittstellen (Landkreis-App und Fahrgast-App). Die Schnittstellen ermöglichen die Betriebsorganisation und den Informationsaustausch mit dem Buchungssystem.
- (2) Die ÖPNV-Taxi-Software wird durch den Landkreis bereitgestellt.
- (3) Die Registrierung des Taxiunternehmens in der ÖPNV-Taxi-Software ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.
- (4) Die Fahrer-App steht für mobile Endgeräte zur Verfügung. Das Taxiunternehmen sorgt dafür, dass die Fahrer über ein Smartphone mit der Fahrer-App verfügen.

§ 3 Dienstpläne

- (1) Im Anschluss an die Registrierung können Dienstpläne über die Unternehmer-Anwendung eingerichtet werden.
- (2) Ein Dienstplan eines Taxiunternehmens beschreibt, welches seiner Fahrzeuge an welchen Betriebstagen und zu welchen Dienstzeiten grundsätzlich

zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung stehen. Die Dienstpläne können jederzeit angepasst werden.

- (3) Vom Buchungssystem werden alle zur Erfüllung eines Fahrtwunsches nutzbaren Dienstpläne berücksichtigt.
- (4) Dienstpläne können bis zu 90 Tage im Voraus angelegt werden.

§ 4 Auswahl eines Fahrzeuges

- (1) Mit der Fahrer-App können Fahrzeuge als frei oder besetzt gemeldet werden. Wenn ein Fahrzeug als frei gemeldet wird, steht das Fahrzeug zur Durchführung von ÖPNV-Taxi-Fahrten zur Verfügung. Bei der Auswahl eines Fahrzeugs berücksichtigt das Buchungssystem alle verfügbaren Fahrzeuge.
- (2) Bei der Prüfung, ob ein Fahrzeug verfügbar ist, wird überprüft, ob die Dauer für die Anfahrt zum Startpunkt und die Dauer für die Durchführung der Fahrt innerhalb des Dienstplans liegt. Weiter wird geprüft, ob das Fahrzeug in diesem Zeitraum bereits für eine andere Fahrt reserviert ist.
- (3) Das Buchungssystem berechnet für jedes Fahrzeug die Summe der Leerkilometer von ihrem Standort zum Startpunkt der Fahrt. Stehen mehrere Fahrzeuge zur Durchführung einer ÖPNV-Taxi-Fahrt zur Verfügung, wird vom Buchungssystem das Fahrzeug mit der geringsten Menge an benötigten Leerkilometern ausgewählt. Diese Entscheidung wird auf Basis der zum Buchungszeitpunkt verfügbaren Informationen getroffen.
- (4) Falls sich für mehrere Fahrzeuge der gleiche Wert an Leerkilometern ergibt, erhält das Fahrzeug den Fahrauftrag, dessen letzte Beauftragung innerhalb der aktuellen Freimeldung am längsten zurückliegt. Soweit ein Fahrzeug innerhalb der aktuellen Freimeldung noch keine Beauftragung erhalten hat, ist der Zeitpunkt der Freimeldung maßgeblich.

§ 5 Erteilung des Fahrauftrags

- (1) Sobald ein Fahrgast eine ÖPNV-Taxi-Fahrt gebucht hat, wird vom Buchungssystem ein Fahrauftrag erzeugt dem ausgewählten Fahrzeug zugewiesen. Der Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.
- (2) Fahraufträge können vom Buchungssystem gebündelt werden. Bei der Bündelung von Fahraufträgen passt die Buchungssoftware die bereits

bestehenden Fahraufträge automatisch an. Der angepasste Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.

§ 6 Stornierung eines Fahrauftrages

- (1) Fahraufträge können vom Fahrgast bis zu 30 Minuten vor Fahrtantritt kostenlos storniert werden. Bei der Stornierung einer gebündelten Fahrt passt die Buchungssoftware die bereits bestehenden Fahraufträge automatisch an. Der angepasste Fahrauftrag wird an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt. Bei der Stornierung aller Fahraufträge einer Fahrt wird die Information darüber an die Fahrer-App des Fahrers gesendet, der das ausgewählte Fahrzeug fährt.
- (2) Ein Fahrauftrag darf vom Taxiunternehmen nur in Notfällen storniert werden (z.B. technischer Defekt, Unfall oder Krankheitsfall). Im Fall einer Stornierung versucht das Buchungssystem, ein anderes Fahrzeug für den Fahrauftrag zu finden. Wenn dies nicht möglich ist, wird die ÖPNV-Taxi-Fahrt des Fahrgastes durch das Buchungssystem storniert. Das Taxiunternehmen hat dem Landkreis die Gründe der Stornierung nachzuweisen.

§ 7 Fahrzeugwechsel

- (1) Ein Fahrzeugwechsel ist über die Unternehmer-App möglich. Ein Fahrauftrag kann auf ein anderes frei gemeldetes und zur Durchführung dieser Fahrt geeignetes Fahrzeug umdisponiert werden.
- (2) Fahraufträge können nur im Ganzen auf andere Fahrzeuge umdisponiert werden. Die Aufteilung einer gebündelten Fahrt auf mehrere Fahrzeuge ist nicht möglich.

§ 8 Vorbuchungen

Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können bis zu 90 Tage vor Fahrtantritt gebucht werden.

§ 9 Umgang mit No-Show

- (1) Wenn ein Fahrgast nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Startpunkt erscheint, soll der Fahrer den Versuch unternehmen, telefonisch Kontakt mit dem Fahrgast aufzunehmen. Sofern der Fahrer nicht auf den Fahrgast warten kann, übermittelt er dies der Fahrer-App, damit das Buchungssystem die Fahrt stornieren kann.
- (2) Es gilt § 8 Abs. 8 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung und § 7 Abs. 8 der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Fahrgastkontrolle

- (1) Um festzustellen, ob es sich um einen vorgesehenen Fahrgast handelt, lässt sich der Fahrer beim Einsteigen der Fahrgäste die Buchung auf der App zeigen.
- (2) Bei rabattierten Personengruppen ist ein Nachweis über die zu gewährenden Rabatte zu verlangen.

ENTWURF

Anlage 2 zur Sondervereinbarung

– Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi –

ENTWURF

§ 1 Gewährleistung einer europarechtskonformen Finanzierung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen. Dadurch wird verhindert, dass der Ausgleich, den die Taxiunternehmen aus der allgemeinen Vorschrift erhalten, die finanziellen Nachteile, die dadurch entstehen, übersteigen. Anderenfalls würden öffentliche Zuschüsse beihilfenrechtswidrige Ausgleichszahlungen darstellen, die den Markt für öffentliche Personenbeförderungsleistungen verfälschen könnten. Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle durchzuführen.

§ 2 Vergütung der Taxiunternehmen

- (1) Für die durchgeführten Fahrten als ÖPNV-Taxi erhält das Taxiunternehmen vom Landkreis Ausgleichsleistungen in Höhe des jeweils gültigen Taxitarifes gemäß der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung der Hansestadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 13.10.1997 in der jeweils gültigen Fassung abzüglich der durch das Taxiunternehmen erwirtschafteten Fahrgeldeinnahmen und einer Summe von Korrekturfaktoren, die verhindern, dass ungerechtfertigte finanzielle Vorteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung entstehen.
- (2) Die Ausgleichsleistung berechnet sich aufgrund von folgenden Schritten:
 1. Zunächst werden die Erlöse der durchgeführten Fahrten mit den auf diese Fahrten theoretisch entfallenden Erlösen bei Anwendung des genehmigten Taxitarifes der jeweils geltenden Taxitarifverordnung (vgl. Abs. 1) verglichen. Die Differenz dieser beiden Werte wird dem Taxiunternehmen vom Landkreis als Ausgleich für die Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Grundsatz erstattet.
 2. Zusätzlich zum Ausgleich nach Nr. 1 erhält das Taxiunternehmen einen pauschalen Ausgleich für durchgeführte Anfahrten in Höhe von 2,90€ pro Kilometer für Anfahrten außerhalb der Betriebssitzgemeinde. Maßgeblich für die Höhe des pauschalen Ausgleichs ist die jeweils kürzere Entfernung aus der Strecke von der Gebietsgrenze der Betriebssitzgemeinde bis zum Abholort des Fahrgastes oder der Strecke vom Endpunkt der ÖPNV-Taxi-Fahrt bis zur Gebietsgrenze der

Betriebssitzgemeinde. Diese Anfahrten sind bislang nicht in den Taxenverordnungen berücksichtigt, da bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebiets das Beförderungsentgelt frei vereinbart wird. Die gewährten Anfahrtspauschalen orientieren sich am aktuellen Marktgeschehen.

3. Zuletzt werden die beihilfenrechtlich nicht gerechtfertigten finanziellen Vorteile von dem vorläufig ermittelten Ausgleichsbetrag, der nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt wurde, abgezogen.
 - Zum einen ist die erhöhte Nachfrage zu berücksichtigen, weshalb die Fixkosten des Unternehmens, die im genehmigten Taxitarifes der jeweils geltenden Taxitarifverordnung (vgl. Abs. 1) berücksichtigt sind, nur zu einem bestimmten Teil ausgeglichen werden. Die Höhe bemisst sich nach der anteiligen Bereitstellungszeit als ÖPNV-Taxi im Vergleich zur übrigen Tätigkeitszeit.
 - Zum anderen sind die Ausgleichsleistungen auf die tatsächlich entstehenden Kosten je Stunde zuzüglich eines angemessenen Gewinns zu begrenzen.
- (3) Die Berechnungsmethode ist in ein digitales Abrechnungsprogramm für die konkrete Abrechnung von Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi transformiert (Excel-Tariftabelle). Durch Eingabe des theoretischen Umsatzes nach dem genehmigten Taxitarif sowie der Bereitstellungszeit eines konkreten Fahrzeugs als ÖPNV-Taxi können die exakten Ausgleichsleistungen für Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi jederzeit berechnet werden. Diese Abrechnungstabelle liegt als **Anlage 1** bei.
- (4) Sollte der Fahrgast die vereinbarte Fahrt nicht antreten (vgl. § 9 Anlage 1), bleibt der Anspruch des Taxiunternehmens auf Ausgleich durch den Landkreis bestehen, sofern dem Taxiunternehmen bereits ein Aufwand entstanden ist. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach Abs. 2.
- (5) Kosten, die durch die Teilnahme am Modell des ÖPNV-Taxi erforderlich und damit unmittelbar kausal auf die gemeinwirtschaftliche Tarifpflicht zurückzuführen sind, sind ausgleichspflichtig (z.B. Anschaffung zusätzlicher Geräte). Diese Mehrkosten müssen belegt werden. Sie sind neben den Ausgleichsleistungen gemäß Absatz 2 auszukehren.
- (6) Es wird davon ausgegangen, dass die vom Landkreis geleistete Ausgleichszahlung keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass auf die geleisteten Ausgleichszahlungen eine Umsatzsteuer fällig wird, verpflichtet sich der Landkreis, die sich daraus ergebenden Fehlbeträge auszugleichen.

Anlagen

Anlage 1 Abrechnungstabelle